

## BEISPIEL:

Eine UEL, die für den Zeitraum 16.12.2017 - 12.01.2018 gebührt, wird für die Tage vom 16. - 31.12.2017 am 10.01.2018 und für die Tage vom 01.01.2018 - 12.01.2018 am 10.02.2018 überwiesen.

Diese Auszahlungsregelung gilt sowohl für die „freiwillige“ UEL gem. §9 Abs.2 BUAG als auch für die „automatische“ UEL gem. §9 Abs.3 BUAG.

## SOZIALVERSICHERUNGSPFLICHT

Die Urlaubersatzleistung unterliegt der Sozialversicherungspflicht. Die Dauer der entstehenden Sozialversicherungszeit ist von der Anzahl der verrechneten Urlaubstage abhängig.

Die BUAK scheint in diesem Fall als ArbeitgeberIn am Versicherungsdatenauszug auf.

Während des Bezuges einer Urlaubersatzleistung ruhen Leistungen aus dem österreichischen Sozialsystem (Arbeitslosengeld, Pensionszahlungen, ....).

Lohnsteuer und sonstige lohnabhängige Abgaben werden von der BUAK abgeführt.

## INFORMATION AUF ANI

Quartalsweise wird auf der ANI (ArbeitnehmerInneninformation) über die noch offenen Urlaubstage informiert.

Wird eine UEL bezogen, ist dies ebenfalls auf der ANI ersichtlich.

+43 (0) 579 579 0

IHRE ANLIEGEN SIND UNS WICHTIG!

**BUAK**

BAUARBEITER-URLAUBS-  
UND ABFERTIGUNGSKASSE

### Kundendienst

Tel DW 5000  
Fax DW 95 0 99  
Mail kundendienst@buak.at

### Betriebsbetreuung

Tel DW 2000  
Fax DW 93 0 99  
Mail betriebsbetreuung@buak.at

### Betriebliche Vorsorgekasse

Tel DW 3000  
Fax DW 93 0 99  
Mail buak-bvk@buak.at

## ÖFFNUNGSZEITEN

Wien  
Montag, Dienstag, Donnerstag  
8.00 Uhr – 15.00 Uhr  
Mittwoch 8.00 Uhr – 18.00 Uhr  
Freitag 8.00 Uhr – 12.00 Uhr

Tirol, Kärnten und Steiermark  
Montag bis Donnerstag  
8.00 Uhr – 15.00 Uhr  
Freitag 8.00 Uhr – 12.00 Uhr

Oberösterreich, Salzburg und  
Burgenland  
Montag bis Donnerstag  
8.00 Uhr – 13.00 Uhr  
Freitag 8.00 Uhr – 12.00 Uhr

Vorarlberg  
Montag bis Freitag  
8.00 Uhr – 12.00 Uhr

IMPRESSUM  
BUAK, Kliebergasse 1A, 1050 Wien

## STANDORTE

Wien  
1050 Wien  
Kliebergasse 1A  
Fax DW 92 1 99  
Mail betriebsbetreuung@buak.at

Burgenland  
7000 Eisenstadt  
Wiener Straße 7  
Fax DW 92 1 99  
Mail betriebsbetreuung@buak.at

Salzburg  
5020 Salzburg  
Hans-Sachs-Gasse 5  
Fax DW 92 1 99  
Mail betriebsbetreuung@buak.at

Oberösterreich  
4020 Linz  
Anastasius-Grün-Str.26-28/1/16  
Fax DW 92 3 99  
Mail lo@buak.at

Steiermark  
8020 Graz  
Mohsgasse 10  
Fax DW 92 4 99  
Mail lst@buak.at

Kärnten  
9010 Klagenfurt  
Bahnhofstraße 24  
Fax DW 92 5 99  
Mail lk@buak.at

Tirol  
6020 Innsbruck  
Südtirolerplatz 14-16  
Fax DW 92 8 99  
Mail lt@buak.at

Vorarlberg  
6900 Bregenz  
Kaiserstraße 27  
Fax DW 92 9 99  
Mail lv@buak.at



## SACHBEREICH URLAUBSERSATZLEISTUNG

nach den Bestimmungen des  
Bauarbeiter-Urlaubs- und  
Abfertigungsgesetzes (BUAG)

Stand: 01.08.2017



Ziel der Regelung zur Urlaubsersatzleistung (UEL) ist es, den BauarbeiterInnen nach Beendigung eines buag-pflichtigen Arbeitsverhältnisses, eine sofortige Abgeltung des offenen Urlaubsanspruches zu ermöglichen.

Die UEL stellt den Bezug des vorhandenen Urlaubsanspruches unmittelbar nach Beendigung des buag-pflichtigen Arbeitsverhältnisses dar.

Der/die ArbeitnehmerIn erwirbt für die ausbezahlten Urlaubstage neue Beschäftigungszeiten bei der BUAK und somit auch neue Urlaubsansprüche.

Zusätzlich ist er/sie für den Zeitraum der UEL sozialversichert. Die Sozialversicherung beginnt mit dem ersten Tag nach der Beendigung des letzten buag-pflichtigen Arbeitsverhältnisses.

Geht der/die ArbeitnehmerIn während des Bezuges einer Urlaubsersatzleistung erneut ein buag-pflichtiges Arbeitsverhältnis ein, endet die UEL am Tag vor dem Eintritt in den buag-pflichtigen Betrieb.

## VORAUSSETZUNGEN

- offener Urlaubsanspruch
- kein aufrechtes buag-pflichtiges Beschäftigungsverhältnis

## FREIWILLIGE UEL

Nach Beendigung eines buag-pflichtigen Arbeitsverhältnisses kann der/die ArbeitnehmerIn eine Urlaubsersatzleistung beantragen. Der Antrag muss jedoch unmittelbar nach Austritt aus dem Baugewerbe bei der Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse gestellt werden.

Der/die ArbeitnehmerIn kann selbst entscheiden, ob eine Teil- oder eine Gesamtabgeltung der Urlaubsansprüche erfolgen soll.

### BEISPIEL:

Hat der/die ArbeitnehmerIn 12 Tage aus dem Urlaubsjahr 2016 und 15 Tage aus dem Urlaubsjahr 2017 offen, kann/können 1 bis 27 Tag/e zur Verrechnung gelangen. Der/die ArbeitnehmerIn hat die Wahl, dies selbst festzulegen.

## AUTOMATISCHE UEL

Urlaubsansprüche, die binnen sechs Monaten nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses verfallen würden, werden ohne Antragsstellung des/der Arbeitnehmer/s/in von der BUAK als Urlaubsersatzleistung abgegolten.

Der Bezug der Urlaubsersatzleistung beginnt unmittelbar nach der Beendigung des buag-pflichtigen Beschäftigungsverhältnisses.

### BEISPIEL:

Hat der/die ArbeitnehmerIn bei einem Austritt am 30.11.2017 noch 12 Tage aus dem Jahr 2015 und 25 Tage aus dem Jahr 2016 und 15 Tage aus dem Jahr 2017 übrig, so würden unmittelbar nach dem Austritt automatisch 12 Tage (da diese innerhalb von sechs Monaten, nämlich am 31.03.2018, verfallen würden) als Urlaubsersatzleistung ausbezahlt werden.

Die restlichen 40 Tage müssen, sofern eine Auszahlung gewünscht wird, mittels Antrag bei der BUAK gestellt werden.

## NÄCHSTES ARBEITSVERHÄLTNIS

Macht der/die ArbeitnehmerIn die Urlaubsersatzleistung nicht geltend, so bleibt der Urlaubsanspruch weiterhin aufrecht.

Wird erneut ein Arbeitsverhältnis nach dem BUAG eingegangen, nimmt der/die ArbeitnehmerIn den offenen Urlaubsanspruch zum/r nächsten ArbeitgeberIn mit.

Der/Die ArbeitnehmerIn kann wie gewohnt seinen/ihren Urlaub mit dem/der ArbeitgeberIn vereinbaren und verbrauchen.

## ANTRAGSSTELLUNG

Antragsformulare zur Urlaubsersatzleistung sowie für Urlaubsabfindung sind auf unserer Homepage unter [www.buak.at](http://www.buak.at), telefonisch oder persönlich erhältlich.

### AUSZAHLUNG

Die Auszahlung erfolgt jeweils am 10. des Kalendermonats monatlich im Nachhinein durch die BUAK in Teilzahlungen, da die Voraussetzungen des Anspruches auf Urlaubsersatzleistung laufend geprüft werden.

Für die Verrechnung werden zuerst die ältesten Urlaubsansprüche herangezogen.